

# Bundesgesetzblatt <sup>61</sup>

Teil II

Z 1998 A

---

**1990**                      **Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1990**                      **Nr. 4**

---

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	61
10. 1. 90	Bekanntmachung des deutsch-kolumbianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	64
10. 1. 90	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention . . . . .	66
10. 1. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie des Zusatzprotokolls hierzu . . . . .	67

---

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für das Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1989, beigelegt.*

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-nepalesischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 21. Dezember 1989**

Das in Kathmandu/Nepal am 20. November 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 20. November 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und Seiner Majestät Regierung von Nepal  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and His Majesty's Government of Nepal  
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
Seiner Majestät Regierung von Nepal –

The Government of the Federal Republic of Germany  
and  
His Majesty's Government of Nepal,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Nepal,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist, und

aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen –

intending to contribute to social and economic development in the Kingdom of Nepal,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

**Artikel 1**

**Article 1**

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 65 000 000,— DM (in Worten: fünfundsechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall enable His Majesty's Government of Nepal to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, financial contributions up to a total of DM 65,000,000 (sixty-five million Deutsche Mark).

2. Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:

(2) The financial contributions shall be used as follows:

- a) bis zu 50 000 000,— DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Arun III“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 5 000 000,— DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Forstentwicklung und -erhaltung“ (Forest Development and Conservation), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- c) bis zu 10 000 000,— (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) als Beitrag zum Strukturanpassungsprogramm, das in Abstimmung mit dem mit der Weltbank vereinbarten Strukturanpassungsdarlehen abgewickelt wird.

- (a) up to DM 50,000,000 (fifty million Deutsche Mark) for the project Arun III Hydroelectric Power Plant if, after examination, the project has been found eligible for promotion;
- (b) up to DM 5,000,000 (five million Deutsche Mark) for the project Forest Development and Conservation if, after examination, the project has been found eligible for promotion;
- (c) up to DM 10,000,000 (ten million Deutsche Mark) as a contribution to the structural adjustment programme carried out in co-ordination with the structural adjustment loan agreed upon with the World Bank.

3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es Seiner Majestät Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens „Wasserkraftwerk Arun III“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) This Agreement shall also apply if, at a later date, the Government of the Federal Republic of Germany enables His Majesty's Government of Nepal to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, further financial contributions for the preparation and implementation of the project Arun III Hydroelectric Power Plant.

4. Die in Absatz 2 Buchstaben a und b bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) The projects referred to in paragraph 2 (a) and (b) above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and His Majesty's Government of Nepal so agree.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Seiner Majestät Regierung von Nepal zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zeitpunkt des Abschlusses oder während der Durchführung der in Artikel 2 dieses Abkommens erwähnten Finanzierungsverträge im Königreich Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die Genehmigungen für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Seiner Majestät Regierung von Nepal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 20. November 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des nepalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany  
Schneller

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal  
For His Majesty's Government of Nepal  
Shashi Narayan Shah

Article 2

The utilization of the amounts referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which they are made available shall be governed by the provisions of the financing agreements to be concluded between His Majesty's Government of Nepal and the Kreditanstalt für Wiederaufbau, which agreements shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

His Majesty's Government of Nepal shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges levied in the Kingdom of Nepal on the conclusion or during the implementation of the financing agreements referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

His Majesty's Government of Nepal shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by land, sea or air of persons and goods as results from the granting of the financial contributions, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 5

With regard to supplies and services resulting from the granting of the financial contributions, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

Article 6

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to His Majesty's Government of Nepal within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Article 7

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Done at Kathmandu on 20 November 1989 in duplicate in the German, Nepali and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Nepali texts, the English text shall prevail.

**Bekanntmachung  
des deutsch-kolumbianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. Januar 1990**

Das in Bogotá/Kolumbien am 28. November 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 28. November 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1990

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Republik Kolumbien  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Warenhilfe)**

Die Regierung der Republik Kolumbien  
und  
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Kolumbien und der Bundesrepublik Deutschland,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Kolumbien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kolumbien und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste handeln, für die die Liefer-

verträge beziehungsweise Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Vertrags abgeschlossen worden sind. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 30 Jahren bei 10 Freijahren und einen Zinssatz von 2 vom Hundert pro Jahr.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kolumbien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Ergänzungs- und Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Lieferungen und Leistungen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs-, Ergänzungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt, sofern der Darlehensnehmer bestätigt, daß bei Vertragsabschluß alle für die Aufnahme von Darlehen durch den Staat anwendbaren kolumbianischen Rechtsbestimmungen erfüllt sind.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Kolumbien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kolumbien erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Kolumbien überläßt bei den sich aus dem Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Der Abschluß dieses Abkommens verpflichtet die Republik Kolumbien nicht, die aus dem Darlehen gemäß Artikel 1 des Abkommens zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen von Lieferanten gemäß von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vorgelegter Listen zu erwerben.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kolumbien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bogotá am 28. November 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Republik Kolumbien  
Luis Fernando, Alarcon Mantilla  
Finanzminister

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Jürgen Warnke  
Bundesminister für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Georg Joachim Schlaich  
Botschafter

**Anlage**  
**zum Abkommen vom 28. November 1989**  
**zwischen der Regierung der Republik Kolumbien**  
**und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 28. November 1989 aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) Ausrüstungen zur Ergänzung und Erweiterung des Funknetzes des Nationalen Gesundheitssystems,
  - b) Ausrüstungen zur Ausstattung von Krankenhäusern der Primär- und Sekundärebene zur vor- und nachgeburtlichen Betreuung,
  - c) Ausrüstungen zur Verbesserung der Notfallversorgungsstationen in Krankenhäusern der Tertiärebene,
  - d) Straßenunterhaltsgerät für Gemeindeverbände,
  - e) Eichpulte für die Überprüfung von Stromzählern,
  - f) tragbare Eichgeräte für die Überprüfung von Meßgeräten,
  - g) Lieferung und Installation von Ausrüstungen zur Kontrolle von Wasser-, Boden- und Luftverschmutzung,
  - h) Lieferung von Ausrüstungen zur Kontrolle von Überschwemmungen und zur Landerschließung,
  - i) Landwirtschaftsmaschinen und Düngemittel,
  - j) Beratungsleistungen (u. a. Unterhaltungs- und Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr), Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention  
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention**

**Vom 10. Januar 1990**

Island hat mit Erklärung vom 2. September 1989 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 2. September 1989  
für weitere fünf Jahre

anerkannt; diese Unterwerfungserklärung erstreckt sich auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention.

Frankreich hat mit Erklärungen vom 25. September 1989 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 25. September 1989  
für weitere fünf Jahre

mit der Maßgabe anerkannt, daß sich diese Unterwerfungserklärungen auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der Konvention erstrecken.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Februar 1985 (BGBl. II S. 531), vom 28. November 1986 (BGBl. II S. 1035) und vom 27. Juli 1989 (BGBl. II S. 686).

Bonn, den 10. Januar 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht  
sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

**Vom 10. Januar 1990**

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für  
Ungarn am 17. Februar 1990  
in Kraft treten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für  
Island am 20. Dezember 1989  
in Kraft getreten; es wird ferner nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für  
Ungarn am 17. Februar 1990  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Juni 1987 (BGBl. II S. 385) und vom 30. Mai 1989 (BGBl. II S. 524).

Bonn, den 10. Januar 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zoltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Telefon: (02 28) 382 08-0  
Telefax: (02 28) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 467. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.